

**Initiativantrag Nr. 1**

**der Liste Kommunistische Gewerkschaftsinitiative International [KOMintern]  
an die 166. Vollversammlung am 25.05.2016 der Arbeiterkammer Wien**

## **Resolution „Grund- und Menschenrechte schützen“**

**Die 166. Vollversammlung der AK Wien fordert die österreichische Bundesregierung auf,**

- raschest eine Evaluierung sämtlicher Überwachungsmaßnahmen seit 2002 vorzunehmen
- Bis dahin sind Maßnahmen, die in die Privatsphäre und die Grundrechte der Bevölkerung eingreifen, selbstverständlich zu unterlassen.

### **Begründung:**

Jedesmal nach verbrecherischen Anschlägen werden in Österreich Überwachungsmaßnahmen verschärft und Grundrechte weiter eingeschränkt.

Im Jänner wurde ein „polizeiliche Staatsschutzgesetz“<sup>1</sup> beschlossen, dieses Gesetz zeichnet sich durch folgende Punkte aus:

1. Österreich bekommt einen neuen Geheimdienst.
2. Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ist zwar eigentlich Polizeibehörde, hat aber bald die Befugnisse eines Nachrichtendienstes.
3. Das BVT kann unbeschränkt jeden überwachen und braucht dafür weder Richter noch Staatsanwalt.
4. Schon zur Bewertung der Wahrscheinlichkeit eines verfassungsgefährdenden Angriffs darf das BVT jeden überwachen. Es bedarf lediglich eines begründeten Gefahrenverdachts. Allerdings gibt es keine klaren Regeln, wo und wie die Begründung für das Vorliegen eines konkreten Gefahrenverdachts schriftlich festzuhalten und vorzulegen ist.
5. Das BVT kann auf die Daten von allen Behörden und allen Firmen zugreifen, ohne Richter oder Staatsanwalt. Die einzige Kontrolle ist der "Dreiersenat" (der interne Rechtsschutzbeauftragte des BM.I und seine zwei Stellvertreter\_innen). Diesem kann das BVT die Akteneinsicht zur Wahrung der Identität von Zeugen verwehren. Von einer echten richterlichen Kontrolle ist das weit entfernt.

6. Aufgabe des BVT ist weit mehr als die Abwehr von Terrorismus. Auch wer als Whistleblower auf Missstände hinweist oder gegen Rechtsextreme in der Hofburg oder für Tierschutz oder für Gewerkschaftsrechte demonstriert gerät ins Visier der Behörde.
7. Eine lange Liste von rund 100 Straftaten definiert den verfassungsgefährdenden Angriff, 40 davon wenn sie aus religiösen oder ideologischen Motiven begangen werden.
8. Das BVT darf alle Daten 6 Jahre lang speichern. Wer auf diese Daten zugreift, wird aber nur 3 Jahre lang gespeichert. Diese Daten dürfen mit ausländischen Geheimdiensten getauscht werden. Damit ist jeder Datenschutz hinfällig. <sup>2</sup>

Im März 2016, unmittelbar nach verbrecherischen Anschlägen in Belgien, hat das Justizministerium einen Ministerialentwurf für ein „Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden“ eingebracht. Mit diesem Gesetzesentwurf soll die Einführung eines „Bundestrojaners“, einer staatlich erlaubten Schad- und Spionagesoftware erlaubt werden.

Im Begutachtungsverfahren hält Bundesarbeiterkammer fest:

*„Wie in den Erläuterungen angesprochen, handelt es sich um einen grundrechtlich sensiblen Bereich, in dem Eingriffe verhältnismäßig sein müssen. Mit der neuen gesetzlichen Regelung sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, um bei dringendem Tatverdacht wegen schwerster Delikte, vor bzw nach der Ver- bzw Entschlüsselung von mit Computersystemen übertragene Nachrichten überwachen zu können. Nach den Erläuterungen soll damit der Umgehung der Überwachungsmöglichkeiten durch Beschuldigte begegnet werden. Ganz grundsätzlich ist dazu anzumerken, dass die Verschlüsselung von Nachrichten in der privaten Kommunikation per se keinesfalls unstatthaft und schon gar kein Hinweis auf kriminelles Verhalten darstellt, sondern eine in Fachkreisen durchaus empfohlene Form der Kommunikation ist, um dem Abfangen von Nachrichten und der Nachvollziehbarkeit von Online-Kommunikation durch Dritte vorzubeugen.“<sup>13</sup>*

Die „Erläuterungen“ des BMJ zum Gesetzesentwurf verharmlosen:

*„Im Einzelfall sollen durch diese Maßnahme Kommunikationsinhalte auf dem von der Maßnahme betroffenen Gerät noch vor einer eventuellen Verschlüsselung bzw. nach einer allfälligen Entschlüsselung überwacht und die Kommunikationspartner der Person, gegen die sich die Überwachung richtet, und somit gegebenenfalls auch Mittäter identifiziert werden können. Die Ermittlung von sonst auf dem Computersystem gespeicherten Daten ist – im Gegensatz zu dem von der oben erwähnten Arbeitsgruppe verfassten Schlussbericht – ausdrücklich nicht erfasst.“*

Dazu die Bundesarbeiterkammer in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren:

*„Es werden somit nicht nur Nachrichten vor oder nach ihrer Ver- und Entschlüsselung erfasst, sondern auch generell Daten, die in Clouds oder einem internen Netzwerk gespeichert werden, besuchte Websites überwacht, etc, also wesentlich mehr als „nur“ übersandte und*

*empfangene Nachrichten. Sofern der Gesetzgeber solche Eingriffe tatsächlich für notwendig erachtet, ist jedenfalls von einer erhöhten Eingriffsintensität dieser Maßnahme auszugehen und sind entsprechend grundrechtliche Absicherungen vorzunehmen.“<sup>4</sup>*

und weiter:

*„Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, wie Adressbücher uä erkannt und überwacht werden können sollen, ohne das gesamte System danach zu durchsuchen. Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint daher in sich widersprüchlich und faktisch unanwendbar, wenn sie es einerseits ausdrücklich zur Bedingung der Überwachung macht, ausschließlich jene Daten zu erfassen, die der Identifizierung dienen, andererseits aber das Auffinden dieser Daten eine Durchsuchung des gesamten Computersystems logisch voraussetzt.“*

Eine Erfassung von Inhalten bereits vor einer eventuellen Verschlüsselung erfordert technisch den Zugriff auf Daten, die eventuell auch nicht verschlüsselt und auch eventuell auch nicht für Kommunikation verwendet werden, also doch einen ziemlich unbegrenzten Zugriff auf Daten des Computersystems, also eine Online-Durchsuchung.

Die „oben erwähnte Arbeitsgruppe“, die interdisziplinären Arbeitsgruppe unter Leitung von o. Univ. Prof. Dr. Bernd-Christian Funk, legte im März 2008 einen umfassenden Schlussbericht vor, in dem sie zum Ergebnis kam, dass eine derartige Ermittlungsmaßnahme nach geltendem Recht nicht zulässig ist und schreibt in ihrem Schlußbericht eindeutig:

*„Ein so schwerwiegender Eingriff wie die geheime Überwachung kann im Strafverfahren nur bei Bestehen eines dringenden Tatverdachts erlaubt werden. Besteht aber ein solcher Verdacht, so können auch andere Ermittlungsmaßnahmen wie eine Hausdurchsuchung angeordnet werden, dann könnte u.U. sogar eine Festnahme erfolgen. Es ist daher zu prüfen, ob diese oder ähnliche Möglichkeiten, die die Rechtsordnung schon jetzt bieten, nicht ausreichen, um das Ziel der Strafverfolgung und der Beweissicherung zu erreichen.“*

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stellt im Begutachtungsverfahren fest, dass die beabsichtigte Maßnahme unverhältnismäßig und ungeeignet ist.

Auch schreibt der Rechtsanwaltskammertag

*„Außer Zweifel steht, dass die geplanten Normen gravierende Grundrechtseingriffe bedingen. Dennoch erfolgte weder eine grundrechtliche Wirkungsfolgenabschätzung noch eine Evaluierung schon bestehender Maßnahmen. Eine Evaluierung sämtlicher Überwachungsmaßnahmen seit 2002 wird seit Jahren von der Rechtsanwaltschaft gefordert. Sie wurde jedoch bis dato nicht durchgeführt, obwohl man annehmen sollte, dass das in einem Rechtsstaat bei Normen, die derart in die Privatsphäre und die Grundrechte der Bevölkerung eingreifen, selbstverständlich ist. Stattdessen wird Jahr für Jahr die Überwachung der Bürger verschärft.“<sup>5</sup>*

Es geht darum, zu verhindern, dass unter dem Druck der Angst vor Kriminalität und Terror ein neuer Polizeistaat aufgebaut werden kann.

Eine Evaluierung sämtlicher Überwachungsmaßnahmen seit 2002 wird seit langem gefordert. Sie wurde jedoch bis dato nicht durchgeführt, obwohl man annehmen sollte, dass das in einem Rechtsstaat bei Normen, die derart in die Privatsphäre und die Grundrechte der Bevölkerung eingreifen, selbstverständlich ist. Stattdessen wird Jahr für Jahr die Überwachung der Bürger verschärft.

- 1 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR\\_00290/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/BNR/BNR_00290/index.shtml)
- 2 <https://www.staatsschutz.at/de/>
- 3 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_06814/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06814/index.shtml)
- 4 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_06814/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06814/index.shtml)
- 5 [https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME\\_06820/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_06820/index.shtml)